



## BAYERNLETTER Juni 2023 Ausgabe 194

### Altenhilfe | Ausgabe Juni

#### I. Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG)

Am Freitag, den 26. Mai 2023 wurde das Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) in 2. und 3. Lesung vom Bundestag verabschiedet. Die wesentlichen Änderungen haben wir im Folgenden kurz zusammengefasst:

- Zum 1. Juli 2025 werden **die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege** zu einem **Gemeinsamen Jahresbetrag** gemäß einem neuen § 42a SGB XI **zusammengefasst**.
- Vorgezogen zum 1. Januar 2024 wird ein **Gemeinsamer Jahresbetrag für pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr**, sofern diese in PG 4 oder 5 eingestuft sind. Von diesem Budget werden insbesondere Familien mit Kindern mit Behinderung profitieren.
- Ab dem 1. Juli 2025 **Wegfall** der Erfordernis einer **sechsmonatigen Vorpflegezeit** vor der erstmaligen Inanspruchnahme von **Verhinderungspflege**.
- **Modellvorhaben nach § 123 SGB XI zur Quartierspflege** sind wieder aufgenommen worden, aber mit einem von 50 auf 30 Mio. Euro reduziertem Finanzierungsvolumen.
- **Initiativrecht der Kommunen zur Gründung von Pflegestützpunkten** wird entfristet.
- **§ 8 Absatz 7 SGB XI - Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf:** Die im Gesetzentwurf entfallene budgetneutrale Verlängerung des Förderprogramms wurde wieder aufgenommen. Für Einrichtungen mit bis zu 25 Pflegekräften können nun statt der 7.500 Euro p.a. 10.000 Euro verausgabt werden und die Förderquote steigt auf 70 Prozent, für Einrichtungen ab 26 Pflegekräfte bleibt es bei den 7.500 Euro, der Förderanteil steigt hier auf bis zu 50 Prozent.
- **HKP:** Für die **Rahmenverträge ist nun ein landesweit gemeinsamer und einheitlicher Abschluss** vorgesehen.
- **113c SGB XI - Personalbemessung: Besondere Personalbedarfe** wie z.B. PDL, QMB werden nicht auf die Personalschlüssel angerechnet, sondern dürfen nun auch im laut PUEG zusätzlich vereinbart werden (sachlicher Grund).
- **Zur Reduzierung der Leiharbeit** gilt die Bundesempfehlung, nach der mit „sachlichen Gründen“ Personalpools und betriebliche Ausfallkonzepte höher vergütet werden können. Leider wurde nicht klargestellt, dass es nicht nur um die Finanzierung der betrieblichen Ausfallkonzepte, sondern um das entsprechend vorzuhaltende zusätzliche Personal gehen muss.



- Die **Leistungszuschläge**, die die Pflegeversicherung nach § 43c SGB XI für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 **in vollstationären Pflegeeinrichtungen** übernimmt, **werden zum 1. Januar 2024 erhöht:**
  - bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten von 5 % auf 15 %,
  - bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten von 25 % auf 30 %,
  - bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten von 45 % auf 50 % und
  - bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten von 70 % auf 75 %

## II. Neuerungen der Kurzzeitpflege in Bayern

Auf Basis der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege (vgl. Anlage 1) hat die Landespflegegesetzkommission - nach Beratung durch eine Arbeitsgruppe - in der letzten Sitzung einen Beschluss zur Umsetzung der Empfehlungen in Bayern getroffen. Die Regelungen gelten ab dem 01. Juli 2023 und können von jeder Kurzzeitpflegeeinrichtung bei der nächsten regulären Pflegegesetzverhandlung angewendet werden.

Nachfolgend geben wir einen Überblick über die Veränderungen im Bereich der Kurzzeitpflege:

### 1. Situation vor Umsetzung der neuen Regelungen in Bayern

Für die Versorgung in der Kurzzeitpflege gab es in Bayern bisher die nachfolgend dargestellten Regelungen mit drei Varianten.

	Solitäre KZP	Fix + x (Bayern)	Flexible KZP
<b>Auslastung</b> mindestens Tage	86% 315	86% 315	97% 355
<b>Personalschlüssel Pflege</b> Durchschnittspersonalschlüssel Pflege Sonstige Dienste	1 : 2,10 1 : 16,50	1 : 2,43 1 : 16,50	1 : 2,43 1 : 16,50
<b>Durchschnittspersonalschlüssel</b> min. (ohne sonstige Dienste) max. (mit voller Ausschöpfung sonstige Dienste)	<b>1 : 2,10</b> <b>1 : 1,86</b>	<b>1 : 2,43</b> <b>1 : 2,12</b>	<b>1 : 2,43</b> <b>1 : 2,12</b>



<b>Schlüssel Leitung und Verwaltung</b>	1 : 21,00 bis 40 Plätze 1 : 27,00 ab dem 41. Platz		
<b>Schlüssel Hauswirtschaft</b>	1 : 10,50	1 : 10,50	1 : 10,50

## 2. Umsetzung auf Basis der Empfehlungen nach § 88a SGB XI

Die zum 1. März 2023 in Kraft getretenen Empfehlungen wurden in den nachfolgenden Varianten für Bayern angepasst. Dabei ist man von den Vorgaben der Empfehlungen abgewichen, so dass es möglich ist, bei der PDL von der Vorgabe „mindestens 1,0 VK“ nach unten abzuweichen, um auf eine Stärkung der Kurzzeitpflege in Bayern hinzuwirken. Zudem sollen die Einrichtungen innerhalb der Personal-Korridore verhandeln können.

	<b>Solitäre KZP</b> eigener VV	<b>Angebundene KZP</b> feste Plätze	<b>Fixe und flexible KZP</b>
<b>Auslastung</b> mindestens Tage	78% 284,7	78% 284,7	85% 310,25
	<b>Ø-Belegung der letzten 2 Jahre</b> <b>(aber mind. 78 %)</b>		Immer 310,25 Tage!
<b>Personalschlüssel</b> Durchschnittspersonalschlüssel Pflege Basis Personalschlüsse Pflege - von Personalschlüsse Pflege - bis Zusatzschlüssel nach § 5 Abs. 6 der Empfehlungen Durchschnittspersonalschlüssel Pflege (inkl. Zusatzschlüssel)	1 : 1,70 1 : 2,20	1 : 1,70 1 : 2,20	1 : 2,24  1 : 10,00 1 : 1,83
<b>PDL bzw. Funktionsstellen</b> von bis	1 : 20,00 1 : 25,00	1 : 20,00 1 : 25,00	1 : 23,66
	<b>mind. 1,0 VK</b> <b>mind. 1,0 VK</b> <u>Abweichungen nach unten sind möglich (abweichend zu Rahmenempfehlungen) - PDL muss für Abschluss des Versorgungsvertrags in Bayern lediglich mind. in sv-pflichtigem Arbeitsverhältnis stehen</u>		



<b>Beispiel Pflege mit 1,0 VK PDL bzw. ausschöpfen Funktionsstellen</b> (10 Plätze) - min. (10 Plätze) - max.  (20 Plätze) - min. (20 Plätze) - max.	<b>1 : 1,80</b>	<b>1 : 1,80</b>	<b>1 : 1,70</b>
	<b>1 : 1,45</b>	<b>1 : 1,45</b>	<b>1 : 1,70</b>
	<b>1 : 1,98</b>	<b>1 : 1,98</b>	<b>1 : 1,70</b>
	<b>1 : 1,57</b>	<b>1 : 1,57</b>	<b>1 : 1,70</b>
<b>Schlüssel Leitung und Verwaltung</b> von  bis	1 : 15,00  1 : 20,00	1 : 15,00  1 : 20,00	1 : 21,00 bis 40 Plätze 1 : 27,00 ab 41. Platz
<b>Schlüssel Hauswirtschaft</b> von bis	1 : 4,50 1 : 6,00	1 : 4,50 1 : 6,00	1 : 10,50

### 3. Zusätzliche Varianten auf Basis der bisherigen Regelungen

Darüber hinaus können aber auch zukünftig noch weitere Möglichkeiten auf Basis der bisherigen Regelungen verhandelt werden: Bei den Varianten „Fix+x“ und flexibler (eingestreuter) Kurzzeitpflege sind die Funktionsstellen verhandelbar. Bei der Variante „solitär“ kann zusätzlich zum Durchschnittpersonalschlüssel noch ein Schlüssel von maximal 1:16,5 für Pflegepersonal verhandelt werden. Die sich daraus ergebenden Stellen können mit bis zu 50 % Fachkräften besetzt werden.

	<b>Solitäre KZP</b>	<b>Fix + x (Bayern)</b>	<b>Flexible KZP</b>
<b>Auslastung</b> mindestens Tage	85% 310,25	85% 310,25	97% 355* *ab 01.01.24 nur noch 351 Tage
<b>Personalschlüssel</b> Durchschnittpersonalschlüssel Pflege Zusatzschlüssel (bis zu 50% Fachkräfte) Funktionsstellen	1 : 2,10 1 : 16,50	1 : 2,24  1 : 23,66	1 : 2,24  1 : 23,66



<b>Durchschnittsschlüssel Pflege gesamt</b> <i>min. (nur Umsetzung Personalschlüssel Pflege)</i> <i>max. (mit Ausschöpfung Zusatzschlüssel/ Funktionsstellen)</i>	<b>1 : 2,10</b>	<b>1 : 2,24</b>	<b>1 : 2,24</b>
	<b>1 : 1,86</b>	<b>1 : 2,05</b>	<b>1 : 2,05</b>
<b>Schlüssel Leitung und Verwaltung</b>	1 : 21,00 bis 40 Plätze 1 : 27,00 ab 41. Platz		
<b>Schlüssel Hauswirtschaft</b>	1 : 10,50		

#### 4. Für alle Alternativen gültige Regelungen zur Abwesenheitsvergütung

Bei einer unvorhergesehenen oder krankheitsbedingten vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen gelten die Regelungen aus § 21 Abs. 2 des Rahmenvertrags für den Bereich der vollstationären Pflege nach § 75 SGB XI analog (Auszug siehe Anlage) und § 9 Abs. 2 und 3 der Gemeinsamen Empfehlungen nach § 88a SGB XI zur Sicherstellung einer wirtschaftlich tragfähigen Vergütung in der Kurzzeitpflege.

### III. Pflege(-fachkraft)-Personalausstattung ab dem 01.07.2023

Bislang müssen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 AVPfleWoqG mindestens 50% der nach den Personalschlüssel errechneten Pflegekräfte Fachkräfte sein. Darüber hinaus haben derzeit viele Träger in Bayern zusätzlich zu diesen Stellen noch sonstige Dienste verhandelt, die in aller Regel nur mit Hilfskräften besetzt sind. Des Weiteren haben einige Träger Zusatzstellen über den Zuschlag nach § 84 Abs. 9 SGB XI vereinbart, wobei es sich wiederum um zusätzliches Pflegehilfskraftpersonal handelt. Diese beiden Zusatzstellen sind von der heimrechtlichen 50% Regelung ausgenommen! Betrachtet man also den derzeitigen Personalpool vieler Einrichtungen, liegt der Fachkräfteanteil aktuell häufig unter 50%.

Träger, die ab dem 01.07.2023 nach dem neuen Personalbemessungsverfahren ihre Pflegesätze vereinbaren, führen ihr gesamtes Personal in einen Personalpool über. D.h. die Träger fallen, bei gleichbleibendem Personalbestand, automatisch unter den heimrechtlich vorgegebenen 50% Fachkräfteanteil.

Auf diese Tatsache wurde leider bislang noch nicht reagiert; das AVPfleWoqG wurde noch nicht entsprechend angepasst. Um Mängelbescheide zu vermeiden, raten wir den Trägern,



die ab dem 01.07.2023 ihre Pflegesätze nach der neuen Systematik vereinbaren, einen kurzen Antrag nach § 51 Abs. 4 AVPfleWoqG zu stellen: „*Von den Anforderungen der § 15 Abs. 1 und 3 kann in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist.*“.

*Haben Sie Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an Herrn Hubert Braun per E-Mail unter [hubert.braun@schwan-partner.de](mailto:hubert.braun@schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter 089 665191-0.*